



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

2007

Ausgegeben zu Mainz, den 30. März 2007

Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
20.3.2007	Achtes Landesgesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	59
16.2.2007	Landesverordnung über die kommunalen Vollzugsbeamtinnen und kommunalen Vollzugsbeamten sowie die Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten	61
22.2.2007	Landesverordnung über die Festsetzung der Ausbildungsplatzhöchstzahl für den Vorbereitungsdienst des höheren Forstdienstes im Jahr 2007	64
13.3.2007	Fünfundzwanzigste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage	64
13.3.2007	Landesverordnung zur Durchführung des § 7 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz	65
13.3.2007	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, dem Jugendschutzgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Bundeserziehungsgeldgesetz und dem Adoptionsvermittlungsgesetz	66
15.3.2007	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrages und der §§ 2 bis 5 des Landesgesetzes zu dem Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag	67

**Achtes Landesgesetz
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
Vom 20. März 2007**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 56), BS 2030-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ die Worte „oder eines Drittstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,“ eingefügt.
2. § 27 a Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Laufbahnbefähigung kann aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141), erworben werden.“

**Artikel 2
Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes**

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 24. November 2000 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2004 (GVBl. S. 457), BS 2035-1, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter“ durch die Worte „sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) In jeder Dienststelle bilden je eine Gruppe
 1. die Beamtinnen und Beamten sowie
 2. die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.“
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Beschäftigte, die aufgrund eines Arbeitsvertrags in einem Arbeitsverhältnis zu einem der in § 1 genannten Rechtsträger stehen oder sich in einer beruflichen Ausbildung in einem privatrechtlichen Verhältnis zu einem dieser Rechtsträger befinden. Als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten auch arbeitnehmerähnliche Personen nach § 12 a TVG.“
 - d) Absatz 5 wird gestrichen.
 - e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
2. In § 15 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „, die Angestellten und die Arbeiterinnen und Arbeiter“ durch die Worte „sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
3. In § 25 Abs. 4 werden die Worte „gewählt ist“ durch die Worte „kandidiert hat“ ersetzt.
4. In § 39 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „23. März 1993 (GVBl. S. 152, BS 2030-1-3)“ durch die Angabe „9. Mai 2006 (GVBl. S. 200, BS 2030-1-3)“ ersetzt.
5. In § 52 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „im engeren Sinne“ gestrichen.

6. In § 61 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Versammlung jugendlicher Beschäftigter“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenversammlung“ ersetzt.
7. In § 75 Abs. 5 Nr. 2 werden die Worte „Angestellten sowie der Arbeiterinnen und Arbeiter“ durch die Worte „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
8. In § 78 werden in der Überschrift und in Absatz 1 die Worte „Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter“ jeweils durch die Worte „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
9. In § 81 Satz 1 und 3 wird das Wort „Angestellten“ jeweils durch die Worte „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
10. In § 93 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellten“ durch die Worte „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
11. In § 95 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „beamteten und angestellten“ gestrichen.
12. In § 104 Abs. 1 und 2 Satz 2 werden die Worte „die Forstverwaltung“ jeweils durch die Worte „das Forstwesen“ ersetzt.
13. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 8 geändert.

Artikel 3 **Änderung des Schulgesetzes**

Das Schulgesetz vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 502), BS 223-1, wird wie folgt geändert:

§ 101 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Anerkennung der Befähigungsnachweise von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Drittstaaten, denen die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, für die Berufe Erzieherin oder Erzieher sowie Heilpädagogin oder Heilpädagoge richtet sich nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141).“

Artikel 4 **Übergangsbestimmungen**

(1) In den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gebildeten Personalvertretungen nehmen die Vertreterinnen und Vertreter der bisherigen Gruppen der Angestellten sowie der Arbeiterinnen und Arbeiter gemeinsam die Vertretung der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wahr.

(2) Personalvertretungswahlen, zu denen der Wahlvorstand vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellt worden ist, werden nach dem bisher geltenden Landespersonalvertretungsgesetz durchgeführt; für die hiernach gebildeten Personalvertretungen gilt Absatz 1 entsprechend.

Artikel 5 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 20. März 2007
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Landesverordnung
über die kommunalen Vollzugsbeamtinnen und kommunalen Vollzugsbeamten
sowie die Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten
Vom 16. Februar 2007**

Aufgrund des § 94 Abs. 4 und des § 95 Abs. 2 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 320), BS 2012-1, wird verordnet:

§ 1

Voraussetzung der Bestellung

(1) Zur kommunalen Vollzugsbeamtin oder zum kommunalen Vollzugsbeamten oder zur Hilfspolizeibeamtin oder zum Hilfspolizeibeamten kann nur bestellt werden, wer volljährig ist und die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland einzutreten.

(2) Vor der Bestellung muss die fachliche Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers feststehen.

(3) Die laufbahnrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 2

Ausbildung der kommunalen Vollzugsbeamtinnen
und kommunalen Vollzugsbeamten

(1) Wer zur kommunalen Vollzugsbeamtin oder zum kommunalen Vollzugsbeamten bestellt werden soll, hat zuvor eine zehnwöchige Ausbildung bei der Landespolizeischule oder auf Weisung des für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministeriums und unter fachlicher Aufsicht der Landespolizeischule bei einer anderen geeigneten Stelle erfolgreich abzuschließen. Grundlage der Ausbildung ist ein von dem für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministerium erlassener Lehrplan. Die Ausbildung vermittelt die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten und erfolgt insbesondere in folgenden Lehrfächern:

1. Allgemeines Verwaltungs-, Polizei- und Ordnungsrecht,
2. Besonderes Verwaltungs- und Ordnungsrecht,
3. Eingriffsrecht,
4. Ordnungswidrigkeitenrecht und Strafrecht,
5. Verkehrsrecht,
6. Öffentliches Dienstrecht und Dienstlehre,
7. Psychologie sowie
8. Einsatz- und Situationstraining.

Die fachliche Befähigung wird auf der Grundlage von jeweils einer Lernzielkontrolle (Leistungsnachweis) in den Lehrfächern nach Satz 3 Nr. 1, 3, 4 und 5 festgestellt. Die Leistungsnachweise sind entsprechend § 29 Abs. 2 und § 30 Abs. 1 der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Polizeidienst (APOP) vom 8. November 2002 (GVBl. S. 457, BS 2030-13) in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten. Die Ausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn der Durchschnitt der Punktzahlen der Leistungsnachweise mindestens fünf Punkte beträgt; § 30 Abs. 2 und die §§ 37, 38 und 39 Abs. 1 und 4 APOP gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Prüfungsamtes – Abteilung Polizei –, des Prüfungsausschusses und der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Polizei – jeweils die Landespolizeischule tritt. Wer die Ausbildung erfolgreich abschließt, erhält einen von der Landespolizeischule ausgestellten Befähigungsnachweis.

(2) Einer Ausbildung nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nachweist, dass

1. die Fachprüfung I nach der am 1. Juli 1997 außer Kraft getretenen Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Laufbahnabschnitt I des Polizeidienstes vom 13. Juli 1992 (GVBl. S. 267), geändert durch Verordnung vom 3. April 1995 (GVBl. S. 77), oder eine entsprechende Prüfung in einem Land der Bundesrepublik Deutschland oder nach bundesrechtlichen Vorschriften bestanden wurde,
2. die Laufbahnprüfung nach der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren nicht technischen Dienstes in der Kommunalverwaltung und der staatlichen allgemeinen und inneren Verwaltung vom 1. Februar 1985 (GVBl. S. 61, BS 2030-10) in der jeweils geltenden Fassung bestanden wurde,
3. die Erste Prüfung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der nach § 17 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005 fortgeltenden Anlage 3 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961 (GMBl. S. 137), zuletzt geändert durch den 78. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 31. Januar 2003 (GMBl. S. 392), bestanden wurde,
4. die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten in den Fachrichtungen Landesverwaltung oder Kommunalverwaltung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1029) in der jeweils geltenden Fassung oder eine gleichwertige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde oder
5. die Befähigung für die Laufbahn des kommunalen Vollzugsdienstes nach § 31 in Verbindung mit den §§ 28 bis 30 und Anlage 2 der Laufbahnverordnung vom 20. Februar 2006 (GVBl. S. 102, BS 2030-5) in der jeweils geltenden Fassung erworben wurde.

§ 3

Ausbildung der Hilfspolizeibeamtinnen
und Hilfspolizeibeamten

(1) Wer zur Hilfspolizeibeamtin oder zum Hilfspolizeibeamten bestellt werden soll, hat zuvor eine mindestens sechswöchige Ausbildung abzuschließen. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt 25 bis 30 Stunden. Die Ausbildung umfasst in ihrem allgemeinen Teil die Vermittlung allgemeiner verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Kenntnisse sowie theoretischer und praktischer Kenntnisse des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts und der allgemeinen Bestimmungen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts; im besonderen Teil der Ausbildung sind Kenntnisse über spezielle Regelungen der Rechtsgebiete zu vermitteln, in denen der Schwerpunkt der Tätigkeit liegen soll. Mit der nachgewiesenen Teilnahme an der vollständigen Ausbildung wird die fachliche Befähigung erworben.

(2) Die jeweilige Polizei- oder Ordnungsbehörde hat für die Durchführung der Ausbildung Sorge zu tragen.

§ 4 Dienstkleidung

(1) Die kommunalen Vollzugsbeamtinnen und kommunalen Vollzugsbeamten sowie die Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten können mit Dienstkleidung ausgestattet werden. Diese muss sich von der Dienstkleidung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten deutlich unterscheiden. Auf dem linken Ärmel der Dienstkleidung ist ein Ärmelabzeichen mit dem Namen der bestellenden Behörde und dem von ihr geführten Wappen anzubringen. An der Mütze kann das von der bestellenden Behörde geführte Wappen angebracht werden. Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht für die Dienstkleidung der von den Polizeibehörden bestellten Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten.

(2) Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte, die für die hilfswise Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben im Straßenverkehr, insbesondere die Verkehrsüberwachung, bestellt sind, müssen bei diesen Einsätzen Dienstkleidung tragen.

§ 5 Ausrüstung

(1) Die kommunalen Vollzugsbeamtinnen und kommunalen Vollzugsbeamten sowie die Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten können mit Schlagstock, Handfesseln, Reizstoffsprüngeräten und Diensthunden ausgestattet werden, soweit dies für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Dienstkraftfahrzeuge der kommunalen Vollzugsbeamtinnen und kommunalen Vollzugsbeamten sowie der Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten müssen sich von den Streifenfahrzeugen der Polizei deutlich unterscheiden und dürfen nicht mit Kennleuchten für blaues Blinklicht (§ 52 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) und Einsatzhorn (§ 55 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) ausgerüstet sein.

(3) Werden den kommunalen Vollzugsbeamtinnen und kommunalen Vollzugsbeamten sowie den Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten Funkgeräte zugeteilt, dürfen diese nicht auf den Frequenzen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben betrieben werden.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Ausrüstung der von den Polizeibehörden bestellten Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten.

§ 6 Dienstausweis

(1) Die kommunalen Vollzugsbeamtinnen und kommunalen Vollzugsbeamten erhalten einen Dienstausweis nach dem Muster der Anlage 1.

(2) Die von den Ordnungsbehörden bestellten Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten erhalten einen Dienstausweis nach dem Muster der Anlage 2.

(3) Die von den Polizeibehörden bestellten Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten erhalten einen Dienstausweis nach Nr. 2.2 Buchstabe b der Verwaltungsvorschrift über Polizeidienstausweise und Kriminaldienstmarken vom 1. Juli 2000 (MinBl. S. 224, 2005 S. 256).

(4) Der Dienstausweis hat eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren und kann nicht verlängert werden.

§ 7 Inkrafttreten

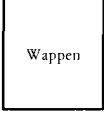
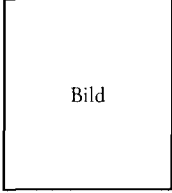
(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die kommunalen Vollzugsbeamten vom 21. Juli 1976 (GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Januar 2000 (GVBl. S. 61), BS 2012-1-5, außer Kraft.

Mainz, den 16. Februar 2007
Der Minister des Innern
und für Sport
In Vertretung
Roger Lewentz

Anlage 1
(zu § 6 Abs. 1)

Vorderseite

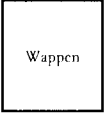
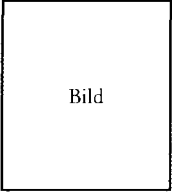
	<p>Name der Behörde Dienststelle</p>
	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">Dienstausweis</div>
	<p>NAME</p> <p>VORNAME</p> <p>Dienstausweisnummer:</p> <p>ausgestellt am:</p> <p>gültig bis:</p>

Rückseite

Die Inhaberin/Der Inhaber dieses Ausweises ist mit der Wahrnehmung ordnungsbehördlicher Aufgaben betraut und besitzt gemäß § 94 Abs. 2 Satz 2 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes die Befugnisse einer kommunalen Vollzugsbeamtin/eines kommunalen Vollzugsbeamten.

Anlage 2
(zu § 6 Abs. 2)

Vorderseite

	<p>Name der Behörde Dienststelle</p>
	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">Dienstausweis</div>
	<p>NAME</p> <p>VORNAME</p> <p>Dienstausweisnummer:</p> <p>ausgestellt am:</p> <p>gültig bis:</p>

Rückseite

Die Inhaberin/Der Inhaber dieses Ausweises ist als Hilfspolizeibeamtin/Hilfspolizeibeamter mit der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben betraut und besitzt gemäß § 95 Abs. 1 Satz 2 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes die Befugnisse einer Polizeibeamtin/eines Polizeibeamten.

**Landesverordnung
über die Festsetzung der Ausbildungsplatzhöchstzahl
für den Vorbereitungsdienst des höheren Forstdienstes im Jahr 2007
Vom 22. Februar 2007**

Aufgrund des § 224 a Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 56), BS 2030-1, wird verordnet:

§ 1

Die Ausbildungsplatzhöchstzahl für den Zulassungstermin im Jahr 2007 wird auf zehn Ausbildungsplätze festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 22. Februar 2007
Die Ministerin für Umwelt,
Forsten und Verbraucherschutz
Margit Conrad

**Fünfundzwanzigste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils
an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage
Vom 13. März 2007**

Aufgrund des § 6 Abs. 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1090), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 5. März 1970 (GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2006 (GVBl. S. 256), BS 601-1, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Jahreszahl „2006“ durch die Jahreszahl „2007“ und die Zahl „74“ durch die Zahl „73“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Jahreszahl „2006“ durch die Jahreszahl „2007“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Mainz, den 13. März 2007
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Landesverordnung
zur Durchführung des § 7 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz
Vom 13. März 2007

Aufgrund des § 7 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 21. November 2006 (GVBl. S. 351, BS 8050-3) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in den in der Anlage bestimmten Bereichen im näheren Einzugsgebiet des Flugplatzes Zweibrücken während der im Ferienplan für Rheinland-Pfalz festgelegten Oster-, Sommer- und Herbstferien abweichend von § 3 Satz 1 Nr. 1 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 21. November 2006 (GVBl. S. 351, BS 8050-3) an Sonntagen in der Zeit von 11 Uhr bis 20 Uhr geöffnet sein. Wenn in den in Satz 1 genannten Ferienabschnitten der erste Ferientag ein Montag oder der letzte Ferientag ein Freitag ist, ist die Öff-

nung der Verkaufsstellen auch an dem dem ersten Ferientag vorausgehenden oder dem dem letzten Ferientag folgenden Sonntag zulässig. Am Ostersonntag sowie an Sonntagen, auf die ein gesetzlicher Feiertag fällt, ist eine Öffnung nicht zulässig. Während der nach den Sätzen 1 und 2 zugelassenen Ladenöffnungszeiten ist die Abgabe von Waren, die üblicherweise von Reisenden mitgeführt werden können, zulässig. Die sonstigen Bestimmungen des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz über zulässige Ladenöffnungszeiten an Sonn- oder Feiertagen bleiben im Übrigen unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 13. März 2007
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Anlage
(zu § 1 Satz 1)

Bereiche, in denen eine Öffnung nach § 1 zulässig ist

- 1 In der Stadt Zweibrücken die Bereiche Am Wasserturm, Berliner Allee, Berner Straße, Europa Allee, Göteborger Straße, Greenwichstraße, Kopenhagener Ring, Londoner Bogen, Maastrichter Straße, Mailänder Ring, Max-Planck-Straße, Münchener Straße, Pariser Straße, Prager Ring und Wiener Straße und
- 2 in der Gemeinde Althornbach die Bereiche Brüsseler Straße, Europa Allee und Luxemburger Straße.

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten
nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch,
dem Jugendschutzgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz,
dem Bundeserziehungsgeldgesetz und dem Adoptionsvermittlungsgesetz
Vom 13. März 2007**

Aufgrund

des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, und

des § 12 Abs. 1 Satz 1 und des § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) und des § 2 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), BS 2020-1, und des § 2 Abs. 7 Satz 1 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), BS 2020-2, und des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, dem Jugendschutzgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Bundeserziehungsgeldgesetz und dem Adoptionsvermittlungsgesetz vom 23. Dezember 2004 (GVBl. 2005 S. 13, BS 216-2) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Bundeserziehungsgeldgesetz“ ein Komma und die Worte „dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ eingefügt.

2. In § 1 werden die Worte „8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546)“ durch die Worte „14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134)“ ersetzt.

3. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a
Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

- (1) Zuständige Behörde nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt die Stadtverwaltung. Die Landkreise sowie die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.
- (2) Zuständige Stelle für den Erlass des Widerspruchsbescheids (§ 13 Abs. 1 Satz 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes) ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.
- (3) Fachaufsichtsbehörde ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung; oberste Fachaufsichtsbehörde ist das für die Familienpolitik zuständige Ministerium.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Mainz, den 13. März 2007
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrages
und der §§ 2 bis 5 des Landesgesetzes zu dem
Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag
Vom 15. März 2007

Gemäß § 6 Abs. 3 des Landesgesetzes zu dem Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 412) wird hiermit bekannt gemacht, dass

1. der Neunte Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 9 Abs. 2 Satz 1 am 1. März 2007 in Kraft getreten ist und
2. die §§ 2 bis 5 des Landesgesetzes zu dem Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach § 6 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes am 1. März 2007 in Kraft getreten sind.

Mainz, den 15. März 2007
Der Ministerpräsident
Kurt Beck